

Wenn bis zum 31.05.2015 eine verbindliche Auftragserteilung erfolgt und die Heizanlage bis spätestens zum 31.10.2015 in Betrieb genommen wurde, dann gilt das EWärmeG 2008. Voraussetzung: Installationsbetrieb muss betätigen, dass Einbau neuer Heizanlage bis einschl. 30.06.2015 nicht mehr möglich ist. Das EWärmeG 2015 kann aber ab sofort alternativ angewandt werden.

#### **Was gilt bei Mehrkesselanlagen?**

Das Gesetz greift bereits bei Austausch eines Kessels oder Wärmeerzeugers, unabhängig davon wie groß dessen Nennwärmeleistung ist oder ob es sich um einen Wärmeerzeuger für die Heizung oder Warmwasserbereitung handelt.

#### **Sind Kombinationen von Maßnahmen erlaubt?**

Grundsätzlich ist es möglich, die einzelnen Maßnahmen beliebig mit einander zu kombinieren, ausgenommen sind Einzelraumfeuerungsanlagen.

#### **Können bereits vor der Heizungserneuerung durchgeführte Maßnahmen angerechnet werden?**

Bereits vorhandene Anlagen oder durchgeführte Dämmmaßnahmen, die den Anforderungen des Gesetzes entsprechen, können (ggf. auch anteilig) angerechnet werden.

#### **Welche Ausnahmen sieht das Gesetz vor?**

Die Nutzungspflicht entfällt, soweit alle Maßnahmen technisch oder baulich unmöglich sind oder sie denkmalschutzrechtlichen oder anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften widersprechen. Außerdem kann auf Antrag ganz oder teilweise im Einzelfall wegen einer unbilligen Härte von der Nutzungspflicht befreit werden.

#### **Wie sind die Nachweise zu erbringen?**

Der Eigentümer muss die Erfüllung seiner Verpflichtung durch einen Sachkundigen bzw. den Brennstofflieferanten oder Wärmenetzbetreiber bestätigen lassen.

#### **Bis wann muss der Nachweis der Erfüllung erbracht werden?**

Die Erfüllung des Gesetzes muss vom Gebäudeeigentümer **innerhalb von 18 Monaten nach Inbetriebnahme** des neuen zentralen Wärmeerzeugers bei der unteren Baurechtsbehörde nachgewiesen werden.

#### **Weitere Informationen**

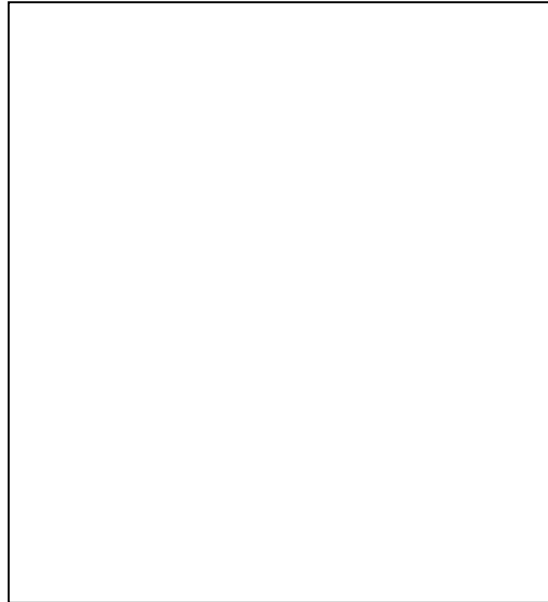
Zusätzliche Informationen, der Gesetzestext usw. können beim **Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg** unter:

[www.um.baden-wuerttemberg.de](http://www.um.baden-wuerttemberg.de)

herunter geladen werden.

**Zuständige Behörden** für den konkreten Einzelfall sind die unteren Baurechtsbehörden bei den Kommunen.

Dieses Hinweisblatt wurde Ihnen überreicht von:



Dieses Hinweisblatt wurde vom Fachverband Sanitär-Heizung-Klima Baden-Württemberg in Abstimmung mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg erstellt.

Stand: 1. Juli 2015

# **Hinweise zum Gesetz zur Nutzung erneuerbarer Wärmeenergie in Baden-Württemberg 2015**

## **Erneuerbare-Wärme-Gesetz EWärmeG**

Hinweise zur Nutzungspflicht  
erneuerbarer Energien im  
Gebäudebestand



*Dieses Hinweisblatt gibt einen Überblick über die ab dem 1. Juli 2015 bestehenden Pflichten des Gebäudeeigentümers gemäß den Vorgaben des EWärmeG vom 17. März 2015.*

*Ab dem 1. Juli 2015 dient das Hinweisblatt zur Erfüllung der Hinweispflicht des Sachkundigen nach § 21 Abs. 1, EWärmeG vom 17. März 2015.*

## Erfüllungsmöglichkeiten **Wohngebäude:**

Erfüllungsoptionen	5 %	10 %	15 %
<b>Solarthermie</b> – pauschaliert: (0,07 bzw. 0,06 m <sup>2</sup> /m <sup>2</sup> Wfl.) – rechnerischer Nachweis – Vakuumkollektoren um Faktor 1,2 kleiner	EFH/ ZFH 0,023	EFH/ ZFH 0,046	EFH/ ZFH 0,07
<b>Holzzentralheizung</b>	-	-	✓
<b>Wärmepumpe</b> (JAZ 3,5; JHZ 1,2)	✓	✓	✓
<b>Biogas</b> (bis max. 50 kW NWL + nur i.V.m. Brennwert)	✓	✓	-
<b>Bioöl</b> (nur i.V.m. Brennwert)	✓	✓	-
<b>Einzelraumfeuerungsanlagen</b>	-	✓ (nach Vorgaben altes EWärmeG und vor 1.7.15 in Betrieb genommen)	✓
<b>Baulicher Wärmeschutz</b>			
– Dach	✓ (über 8 VG)	✓ (5-8 VG)	✓ (bis 4 VG)
– Außenwand			✓
– Kellerdeckendämmung	✓ (3 -4 VG)	✓ (bis 2 VG)	
– Bestandsgebäude: Transmissionswärmeverlust (H <sub>T</sub> )	✓	✓	✓
<b>KWK</b>			
– bis 20 kW <sub>el</sub> (min. 15kWh <sub>el</sub> /m <sup>2</sup> Wfl.)			✓
– über 20 kW <sub>el</sub>	✓	✓	✓
<b>Photovoltaik</b>	✓	✓	✓
<b>Anschluss an Wärmenetz</b>	✓	✓	✓
<b>Sanierungsfahrplan</b>	✓	-	-
<b>Wärmerückgewinnung</b>	-	-	-

Hinweis: es sind auch Zwischenschritte möglich,  
(VG = Vollgeschoss)

## Erfüllungsmöglichkeiten **Nichtwohngebäude:**

Erfüllungsoptionen	5 %	10 %	15 %
<b>Solarthermie</b> – pauschaliert: (0,06 m <sup>2</sup> /m <sup>2</sup> Ngfl.) – rechnerischer Nachweis – Vakuumkollektoren um Faktor 1,2 kleiner	✓ 0,02	✓ 0,04	✓ 0,06
<b>Holzzentralheizung</b>	-	-	✓
<b>Wärmepumpe</b> (JAZ 3,5; JHZ 1,2)	✓	✓	✓
<b>Biogas</b> (bis max. 50 kW NWL + nur i.V.m. Brennwert)	✓	✓	-
<b>Bioöl</b> (bis max. 50 kW NWL + nur i.V.m. Brennwert)	✓	✓	-
<b>Einzelraumfeuerungsanlagen</b>	-	-	-
<b>Baulicher Wärmeschutz</b>			
– Dach (max. 4 VG)	✓ (über 8 VG)	✓ (5-8 VG)	✓ (bis 4 VG)
– Außenwand			✓
– Kellerdeckendämmung	✓ (3 -4 VG)	✓ (bis 2 VG)	
– Bilanzierung Energieeinsparung (bei Kesseltausch)	✓	✓	✓
<b>KWK</b>			
– bis 20 kW <sub>el</sub> (min. 15kWh <sub>el</sub> /m <sup>2</sup> Wfl.)			✓
– über 20 kW <sub>el</sub>	✓	✓	✓
<b>Photovoltaik</b>	✓	✓	✓
<b>Anschluss an Wärmenetz</b>	✓	✓	✓
<b>Sanierungsfahrplan</b>	-	-	✓
<b>Wärmerückgewinnung</b>	✓	✓	✓

die 5%-Schritte sind nur Beispiele.

## Welchen Zweck verfolgt der Gesetzgeber mit dem Erneuerbare-Wärme-Gesetz?

Zweck dieses Gesetzes ist es, im Interesse des Klima- und Umweltschutzes, den Einsatz von erneuerbaren Energien zur Wärmeversorgung in Baden-Württemberg zu steigern und so den Anteil an Treibhausgasen zu verringern.

## Für welche Gebäude gilt das Gesetz?

Das Gesetz gilt für alle am 1. Januar 2009 bereits errichteten Wohn- und Nichtwohngebäude ab einer Wohn-/Nutzfläche von 50 m<sup>2</sup>.

Ausgenommen sind Wohngebäude, die für eine Nutzungsdauer von weniger als vier Monaten im Jahr bestimmt sind bzw. deren Energieverbrauch weniger als 25 % des ermittelten Jahresenergiebedarfs (Berechnung nach aktueller Energieeinsparverordnung; zuletzt geändert 2013-11) beträgt. Die Ausnahmen für Nichtwohngebäude sind in § 2 Abs. 2 EWärmeG aufgeführt.

Für Neubauten (ab 1. Januar 2009) gilt ausschließlich das Bundesgesetz (EEWärmeG).

## Welche Nutzungspflichten regelt das Gesetz für bestehende Gebäude?

Das Gesetz regelt eine Nutzungspflicht für Eigentümer von bestehenden Wohn- und Nichtwohngebäuden. Bei diesen Gebäuden müssen mindestens 15 % des jährlichen Wärmeenergiebedarfs durch erneuerbare Energien gedeckt oder entsprechende Ersatzmaßnahmen ergriffen werden.

## Wann entsteht die Nutzungspflicht?

Die Nutzungspflicht entsteht, wenn ein zentraler Wärmeerzeuger ausgetauscht oder erstmalig in ein bestehendes Gebäude eingebaut wird.

## Was zählt als Wärmeenergiebedarf im Sinne des Gesetzes?

Wärmeenergiebedarf ist die Summe der zur Deckung des Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasserbereitung jährlich benötigten Wärmemenge.

## Wann gilt noch das EWärmeG 2008 und wann das EWärmeG 2015?